**ZENTRALSTELLE ÖSTERREICHISCHER LANDESJAGDVERBÄNDE**
A-1080 Wien, Wickenburggasse 3/1335/SN-137/ME
Gen. Zentralbank Konto Nr. 885.962
Fernsprechanschluß 0222/42 16 36-0*

G. Z. Prof. L/D

Wien, am 14. 05. 1985

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Forstgesetz 1975
geändert wird (Forstgesetz-
novelle 1985)
Zl. 12.102/03-I 2/85 v. 11.3.1985

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

**Bundesministerium für
Land- u. Forstwirtschaft**
Eing. 17. MAI 1985
Blg. 13.102/28

GESETZENTWURF
E 1 GE/9 81
Datum: 7. JUNI 1985
Verteilt 4.6.85 Suhr

W. H. Strobl

Zu dem vorliegenden Änderungsvorschlag betreffend das Forstgesetz 1975 erlauben wir uns folgende Ergänzungen und Änderungswünsche bekanntzugeben:

Zu § 1 Abs. 3

Bei den Klammerausführungen sollte nach dem Wort "Waldschneisen" eingefügt werden: "und Flächen, z.B. Wildäcker, insoweit sie zur Hintanhaltung von Schäden durch wildlebende Tiere zum Schutze des Waldes geeignet sind".

Begründung:

Die Anlage von Wildäusungsflächen, z.B. Verbißgehölze, hat sich in der Praxis als sehr zielführende Maßnahme zur Hintanhaltung von Wildschäden erwiesen und dient daher sehr wesentlich der Bewirtsschaftung des Waldes. Die Verankerung dieser Bestimmung im § 1 bewirkt in der Folge auch, daß nach Wegfall des Zweckes für diese Flächen die Wiederbewaldungspflicht Platz greift.

1.

ZENTRALSTELLE ÖSTERREICHISCHER LANDESJAGDVERBÄNDE

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit
dem das Forstgesetz 1975 geändert
wird (Forstgesetz-Novelle 1985)

Blatt 2

Zu § 1 Abs. 4 lit. d.

für die Beibehaltung des bisherigen Gesetzestextes wird plädiert. Dies deshalb, denn bei der Beurteilung von kleinstflächigen Baumgruppen in der Flur, stehen vorrangig landschaftsästhetische und ökologische Gründe im Vordergrund. Die Beurteilung dieser Fläche durch einen Sachverständigen stellt sicher die praxisgerechtere Lösung dar.

Zu § 16 Abs. 2 lit. d.

Es wird die Streichung des Wortes "wildlebende" beantragt. Dadurch wird erreicht, daß alle Schadeinwirkungen durch Tiere erfaßt werden, insbesondere auch im Hinblick auf die Schäden durch Haustiere (Waldweide).

Die Beurteilung der flächenhaften Gefährdung soll wie bisher eine Sachverständigenfrage bleiben. Damit ist eine praxisgerechte Beurteilung gewährleistet. Bei bedeutenden Einzelfällen könnte die neu normierte Fläche von 0,5 ha wesentlich zu hoch bzw. zu niedrig veranschlagt sein.

Zu § 33 Abs. 3

Nach den Worten "wie ein Lagern über den Tag" sollte eingefügt werden: "(zwei Stunden nach Sonnenaufgang und zwei Stunden vor Sonnenuntergang)", und nach den Worten "befahren" sollten die Worte: "(auch in Ausübung des Wintersports)" eingefügt werden.

Der Begriff "... über den Tag hinaus ..." hat zu größten Auslegungsschwierigkeiten geführt. Einerseits wurde darunter der Zeitraum von 24 Stunden und andererseits die Phase des Tageslichtes verstanden. Die vorgeschlagene Definition würde alle Unklarheiten beseitigen.

Die weitgehendst freie Beanspruchung des Waldes zu Erholungszwecken hat sich sehr ungünstig auf die Entwicklung der Wildschäden ausgewirkt. Das Wild wird bei der regelmäßigen Äsungsaufnahme gestört, steht daher vorrangig in den dichten Ein-

• / .

ZENTRALSTELLE ÖSTERREICHISCHER LANDESJAGDVERBÄNDE
Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit
dem das Forstgesetz 1975 geändert
wird (Forstgesetz-Novelle 1985)

Blatt 3

ständen und verursacht durch Streß und Äsungsmangel verstärkt Wildschäden. Dazu kommt die wesentlich erschwerte Bejagung des Wildes (z.B. Reduktionsabschüsse), die durch die ebenfalls vorgenannte Beunruhigung der Wildtiere entsteht.

Beide vorgeschlagenen Ergänzungen werden in der Praxis sehr entscheidend zur Hintanhaltung von Wildschäden zum Schutze des Waldes beitragen. Die Benützung von markierten Wegen ist von den vorgeschlagenen Änderungen nicht betroffen.

Zu § 34

Es wird vorgeschlagen, die Punkte e und f im § 34 Abs. 2 in den Abs. 3 als lit d und e zu übernehmen.

Bei § 34 Abs. 3 lit. d sollten jedoch an Stelle der 25 ha bei Wildwintergattern 50 ha und bei einem Jagdgebiet über 800 ha nicht 3 %, sondern 6 % vorgesehen werden. Als neuen Punkt im § 34 Abs. 3 sollte lit. f mit folgendem Text eingefügt werden: "Waldfächen, wenn und solange sie dem Schutz des Waldes vor Wildschäden dienen, soweit ihr Ausmaß bis 800 ha 50 ha und bei einem Jagdgebiet über 800 ha 6 % dieser Fläche nicht übersteigt".

Diese Änderungen sind damit zu begründen, daß sie sehr wesentlich zur Hintanhaltung von Wildschäden zum Schutze des Waldes beitragen.

Wildwintergatter sind aus forstlichen und jagdlichen Gründen in der Regel auf 20 Jahre konzipiert. Deshalb ist die Aufnahme dieses Punktes in die Bestimmungen über die unbefristeten Sperren erforderlich, wobei eine Bewilligungspflicht eine entsprechende Kontrolle ermöglicht. Aus artbiologischen Gründen sind für Wildwintergatter, sofern sie überhaupt benötigt werden, etwa 6 % des Jagdgebietes erforderlich. Eine Sperre von Waldfächen geringen Ausmaßes auch in der Vegetationsperiode hat sich in der Praxis zur Hintanhaltung von

• / •

ZENTRALSTELLE ÖSTERREICHISCHER LANDESJAGDVERBÄNDE
Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit
dem das Forstgesetz 1975 geändert
wird (Forstgesetz-Novelle 1985)

Blatt 4

Wildschäden als notwendig erwiesen. Solche Sperren beschränken sich, wie sich aus der Formulierung ergibt, nur auf die Zeit der Zweckerreichung und dadurch auch nur auf bestimmte Jahreszeiten. Bei diesbezüglichen Sperre-Bewilligungen dürfen bestehende touristische Einrichtungen nicht eingeschränkt werden. Dagegen sollen nach § 34 Abs. 3 lit. f gesperrte Waldflächen von der Jagdausübung ausgeschlossen werden, was gegebenenfalls in den Landesjagdgesetzen noch zu verankern wäre.

Zu § 34 Abs. 5 soll nach dem Wort "Wald" eingefügt werden: "und Forststraßen sowie markierte Schiabfahrten, Schirouten und Loipen". Damit ist eine ordnungsgerechte und praxisbezogene Kennzeichnung von Sperrgebieten gewährleistet.

Bei § 34 sollte eine Bestimmung neu aufgenommen werden, wonach Zäune nach Erfüllung ihres Verwendungszweckes entfernt werden müssen. Die nicht mehr erforderlichen Zäune stellen eine unnötige Umweltbelastung dar.

§ 170 Abs. 8 sollte hinsichtlich der Bescheide gem. § 34 Abs. 4 ergänzt werden. Durch die Aufnahme von § 34 Abs. 4 in den § 170 Abs. 8 soll eine Kontrollmöglichkeit durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geschaffen werden.

Forstfachschule.

Die Ausbildung der Forstwarte soll auf insgesamt zwei Jahre verlängert werden, wobei die jagdliche Ausbildung zu verstärken ist. Im zweiten Jahr soll für interessierte Schüler die Berufsjägerausbildung angeboten werden.

Sammeln von Waldfrüchten.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, daß das Sammeln von Waldfrüchten in vielen Bereichen zur Beunruhigung des Wildes und in der Folge zum Ansteigen von Wildschäden führt.

• / .

ZENTRALSTELLE ÖSTERREICHISCHER LANDESJAGDVERBÄNDE

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit
dem das Forstgesetz 1975 geändert
wird (Forstgesetz-Novelle 1985)

Blatt 5

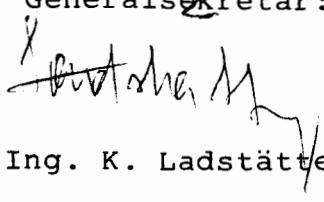
Es wird gebeten, unseren Änderungswünschen Rechnung zu tragen,
wofür wir im voraus bestens danken.

Für die Zentralstelle

Der geschäftsführende
Landesjägermeister:


(Präs.Dr. G. Anderluh)

Der Generalsekretär:


(Prof.Ing. K. Ladstätter)